

## Auftrag zur Verwahrung und Lagerung von physischen Edelmetallen und/oder Edelsteinen

Ich/wir beauftrage/n die OPHIRA Handelshaus GmbH („OPHIRA“) mit der Verwahrung und Lagerung der von mir/uns auf der Grundlage meines/unseres nachfolgend genannten Vertrages mit OPHIRA erworbenen oder noch zu erwerbenden Edelmetalle/-steine:

Ratenkaufvertrag

Nr.:

gem. Auftrags vom:

Kaufvertrag („Konzept Wertstabil Genius“)

Nr.:

gem. Auftrags vom:

Für meinen/unseren Lagerauftrag und das Lagervertragsverhältnis mit OPHIRA gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Lagerung („AGB-Lagerung #12“), die ich/wir gelesen und verstanden habe/n, und deren Inhalt ich/wir hiermit ausdrücklich zustimme/n.

Ort, Datum / Unterschrift

Ort, Datum / Unterschrift

Vertragsnummer aus Auftrag

Name, Vorname (Person 1)

Geburtsdatum (Person 1)

Name, Vorname (Person 2)

Geburtsdatum (Person 2)

Straße, Nr.

PLZ

Ort

- nachfolgend „Kunde“ genannt -

### 3. Widerrufsrecht

Dem Kunden steht ein gesetzliches Widerrufsrecht von seinem mit OPHIRA geschlossenen Lagervertrag zu. Über dieses Widerrufsrecht erhält der Kunde von OPHIRA eine gesonderte Information.

### 4. Lagerung, Versicherung

**4.1** Die Verwahrung des Edelguts des Kunden erfolgt in einem für das Edelgut geeigneten und - insbesondere durch den Verschluss in Tresoren - entsprechend gesicherten von OPHIRA unterhaltenen Edelgutlager. Dabei wird das Edelgut jedes einzelnen Kunden von OPHIRA in separaten, mit Kundennamen und Kundennummer beschrifteten Behältern aufbewahrt und somit dem Kunden konkret zugeordnet. Eine Vermischung mit dem von OPHIRA für andere Kunden verwahrten Edelgut erfolgt nicht.

**4.2** OPHIRA versichert in eigenem Namen und auf eigene Rechnung das eingelagerte Edelgut des Kunden mit einer dem jeweiligen Wert des Edelguts entsprechenden Deckungssumme. Die Versicherung umfasst Schäden durch Feuer, Einbruch-Diebstahl, Raub, Vandalismus, Leitungswasser und Sturm sowie Elementarschäden, wie Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Lawinen, Schneedruck und Hochwasser.

### 5. Vergütung, Fälligkeit, Zahlung

**5.1** Die vom Kunden an OPHIRA zu zahlende Vergütung für die Lagerung, inkl. insb. Lagerverwaltung, Tresormiete und Versicherung, beträgt monatlich für

- Gold 0,10 %
- Silber, Platin u. Palladium 0,15 %
- Diamanten 0,10 %
- Edelsteine 0,10 %

des jeweiligen Gesamtwertes des eingelagerten Edelguts am Tag der Fälligkeit der Vergütung, wobei sich der Gesamtwert nach dem auf dem Edelgutkontoauszug für die gleiche Stückelung des jeweiligen Edelguts ausgewiesenen aktuellen Kaufpreis bemisst.

**5.2** Die Zahlung der monatlichen Lagervergütung ist jeweils im Voraus, und zwar an demjenigen Tag eines Kalendermonats, ohne Abzug, fällig, zu dem der Kunde den Vertragsbeginn gewählt hat (1. oder 15. Tag eines Monats).

**5.3** Die Zahlung der Lagevergütung erfolgt jeweils durch entsprechende Belastung des jeweiligen Edelgutkontos des Kunden zum jeweiligen Fälligkeitstag.

**5.4** OPHIRA kann die Lagervergütung gemäß § 315 BGB zum Ausgleich von eventuellen Kostensteigerungen anpassen. Der Kunde wird über eine solche Anpassung der Lagervergütung mindestens sechs Wochen vor deren Inkrafttreten von OPHIRA schriftlich informiert, so dass er den Lagervertrag unter Wahrung der vertraglichen Kündigungsfrist rechtzeitig vor Inkrafttreten der Vergütungsanpassung kündigen kann.

### 6. Auslieferung

**6.1** Eine physische Auslieferung des vom Kunden im Edelgutlager gelagerten Edelguts erfolgt grundsätzlich mit Beendigung des Lagervertragsverhältnisses. Die Auslieferung kann aber auch ohne Vertragsbeendigung, auf OPHIRA gegenüber schriftlich mitgeteilten Wunsch des Kunden, wie

folgt stattfinden:

a) Edelgut, das der Kunde ausschließlich im Rahmen eines von ihm mit OPHIRA unterhaltenen Ratenkaufvertragsverhältnisses erworben hat, und zwar

- alle 36 Monate bei einer monatlichen Kaufrate von EUR 10,00 bis EUR 29,00,
- alle 24 Monate bei einer monatlichen Kaufrate von EUR 30,00 bis EUR 49,00,
- alle 12 Monate bei einer monatlichen Kaufrate ab EUR 50,00.

für das jeweils zur Auslieferung begehrten Edelguts.

Diese Option muss bei Antragsstellung festgelegt werden und kann nachträglich nicht mehr eingeschlossen werden.

b) Sonstiges Edelgut des Kunden, sofern die Edelgutbestände des Kunden jeweils die folgenden Mindestmengen erreicht haben:

- Gold, Platin und Palladium: 10 g
- Silber 500 g
- Diamanten 0,30 ct
- Edelsteine im Wert von 500 €

**6.2** Das Prozedere der physischen Auslieferung des Edelguts gestaltet sich wie folgt: Der Kunde teilt OPHIRA zunächst per schriftlichem Auslieferungsauftrag mit, ob er die Auslieferung des Edelguts durch Abholung, Versand oder Verkauf an OPHIRA wünscht, wobei ein Verkauf im oben unter Ziffer 6.1 a) genannten Fall ausscheidet.

Die Auslieferung von Edelmetallen erfolgt in den größtmöglichen Stückelungen, d.h., kleine Stückelungen werden in größere Stückelungen getauscht, z.B. 100 Goldbarren zu 1 g werden in einen Barren zu 100 g getauscht. Auf ausdrücklichen, spätestens mit dem Auslieferungsauftrag zu erklärenden Wunsch des Kunden, kann darauf verzichtet werden. In diesem Fall werden die Stückelungen wie gelagert ausgeliefert.

Die Auslieferung erfolgt - unabhängig von ihrer Art - binnen 18 Werktagen (unter Ausschluss gesetzlicher Feiertage am Sitz von OPHIRA) nach Eingang des Auslieferungsauftrags bei OPHIRA.

**6.3** Nachträgliche Änderungs- und Ergänzungswünsche des Kunden verlängern die Lieferzeit in angemessenem Umfang. Dasselbe gilt beim Eintritt unvorhergesehener Leistungshindernisse, die außerhalb des Einflusses von OPHIRA liegen, z.B. höhere Gewalt, Aus- und Einfuhrverbote sowie sonstige staatliche bzw. behördliche Anordnungen, Streik oder Aussperrung, soweit diese zu einer von OPHIRA nicht zu vertretenen Verzögerung der von OPHIRA zu erbringenden Lieferung oder Leistung führen. Wird die Lieferung durch die vorgenannten Lieferhindernisse unmöglich, wird OPHIRA von der Lieferverpflichtung frei. Tritt dabei eine Befreiung OPHIRA's von der Lieferverpflichtung nur für einen Teil des Edelguts ein, bleibt die Lieferverpflichtung hinsichtlich der Lieferung des übrigen Edelgutes bestehen.

**6.4** Der Versand des Edelguts erfolgt an die im Lagerauftrag angegebene Adresse des Kunden; es sei denn der Kunde hat OPHIRA zuvor eine andere Lieferanschrift genannt. OPHIRA schuldet im Rahmen des Versands lediglich die Übergabe des Edelguts an das jeweilige Transportunternehmen (Gefahrübergang). Mit Ausnahme der Auslieferungen nach Ziff. 6.1 a) trägt der Kunde die OPHIRA entstehenden Kosten sowohl für den Versand als auch für die von OPHIRA einzudeckende Transportversicherung. Über diese Kosten übersendet OPHIRA dem Kunden eine Rechnung.

## AGB-LAGERUNG #12

### 1. Allgemeines

OPHIRA handelt mit Edelmetallen und Edelsteinen (nachfolgend: „Edelgut“). OPHIRA ist weder ein Vermögensverwalter noch Finanzdienstleister. OPHIRA führt für den Kunden kein Depot. OPHIRA verwahrt und lagert jedoch Edelgut für den Kunden in einem sog. Edelgutlager.

### 2. Vertragsschluss, Korrespondenz

Die Annahme des Lagerauftrags des Kunden erfolgt mittels einer entsprechenden Auftragsbestätigung von OPHIRA. Diese - sowie die weitere Korrespondenz zwischen OPHIRA und dem Kunden - kann, sofern der Kunde OPHIRA seine E-Mail-Adresse mitgeteilt hat, per E-Mail übersandt werden. Mit Zugang der Auftragsbestätigung kommt zwischen Kunde und OPHIRA ein Lagervertrag über das vom Kunden im Rahmen des im Lagerauftrag benannten Ratenkaufvertrages erworbenen Edelgutzustande.

Erst nach Eingang des Rechnungsbetrages auf dem Bankkonto von OPHIRA ist OPHIRA zur Vornahme der Versendung verpflichtet.

**6.5** Hat der Kunde Abholung des Edelguts gewählt, informiert OPHIRA ihn zunächst darüber, dass das von ihm gekaufte Edelgut zur Abholung bereitsteht. Nach Erhalt dieser Information kann der Kunde die Ware gemäß vorher mit OPHIRA zu treffender Orts- und Terminabstimmung abholen.

**6.6** Hat der Kunde mit seinem Auslieferungsauftrag sein Edelgut OPHIRA zum Kauf angeboten, sind Richtgröße für einen möglichen Ankauf durch OPHIRA die auf der Website von OPHIRA ([www.ophiragold.de](http://www.ophiragold.de)) ausgewiesenen tagesaktuellen OPHIRA-Ankaufpreise. Eine Pflicht von OPHIRA zur Annahme eines solchen Rückkaufangebots durch den Kunden besteht jedoch ausdrücklich nicht. Kommt zwischen dem Kunden und OPHIRA eine Einigung über den Kauf des Edelguts durch OPHIRA zustande, wird OPHIRA die Kaufpreiszahlung durch Überweisung auf ein ihr vom Kunden benanntes Bankkonto innerhalb von 18 Werktagen ab jener Einigung leisten.

## 7. Mängelhaftung

**7.1** Der Kunde hat das Edelgut unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, diesen OPHIRA unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden, anzuzeigen. Unterlässt der Kunde diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung des Edelguts nicht erkennbar war. Die Mängelrügen des Kunden haben in jedem Falle zumindest in Textform (E-Mail, Fax) zu erfolgen.

**7.2** Mängelansprüche bestehen nicht, sofern das gelieferte Edelgut nach Gefahrübergang verändert, unsachgemäß behandelt oder verarbeitet worden ist. Der Kunde hat zur Erhaltung seiner Mängelansprüche OPHIRA die beanstandete Ware innerhalb einer angemessenen Frist zur Prüfung und ggf. zur Rücknahme zur Verfügung zu stellen, anderenfalls erlöschen die Mängelansprüche.

**7.3** Mängelansprüche auf Schadenersatz - insbesondere auch wegen Mangelfolgeschäden - sowie Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 437 Nr. 3 BGB) sind auf die Fälle beschränkt, in denen OPHIRA den Mangel auf der Schuldstufe des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zu vertreten hat, insbesondere den Mangel in der Zeit bis zum Gefahrübergang gekannt bzw. arglistig verschwiegen hat, oder eine Garantie auf Mangelfreiheit übernommen hat, oder der Mangel im Fehlen einer von OPHIRA zugesicherten Eigenschaft besteht. Darüber hinaus haftet OPHIRA für die vorgenannten Ansprüche bei vom Kunden zu beweisender schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, allerdings beschränkt auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden. Dabei sind wesentliche Vertragspflichten solche, deren Erfüllung für die Erreichung des Vertragszwecks und für eine ordnungsgemäße Vertragsdurchführung notwendig sind (sog. Kardinalpflichten). Ersatzansprüche für durch Rechtsänderungen nach Vertragsschluss entstehende Schäden sind ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit resultierende Schadenersatzansprüche sowie für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

## 8. Sonstige Haftung

Sämtliche nicht unter Mängelansprüche oder das Produkthaftungsgesetz fallenden sowie aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultierenden Schadenersatzansprüche des Kunden, sowohl gegen OPHIRA als auch gegen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen von OPHIRA, unterliegen den folgenden Beschränkungen: Soweit die Schadensverursachung auf leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beruht, ist die Haftung von OPHIRA auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten - s. Ziff. 7.3) beschränkt; im Falle der Unmöglichkeit pauschal auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung oder Leistung, welcher wegen der Unmöglichkeit nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.

## 9. Laufzeit, Kündigung

Die Laufzeit des Lagervertrages ist unbestimmt. Eine Mindestlaufzeit gibt es nicht. Eine Kündigung des Lagervertrages ist für beide Parteien jederzeit, mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen und unter Wahrung der Schriftform, möglich. Das Recht der Parteien zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund wird dadurch nicht berührt. Ein solcher OPHIRA zur fristlosen Kündigung berechtigender Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde seine aus dem Vertragsverhältnis mit OPHIRA resultierenden Pflichten, auch nach einer entsprechenden Abmahnung durch OPHIRA, verletzt.

## 10. Edelgutberater („EGB-Berater“)

Wird der Lagerauftrag über einen EGB-Berater vermittelt, handelt dieser stets im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Er erbringt eine eigene Leistung für den Kunden. Der EGB-Berater ist nicht befugt, OPHIRA rechtsgeschäftlich zu vertreten. Gleiches gilt für die Annahme von Bargeld oder Edelgut. Insbesondere darf der EGB-Berater keine von diesen „AGB-Lagerung“ abweichenden Zusagen machen oder irgendwelche Leistungen von OPHIRA in Aussicht stellen oder für OPHIRA bestätigen.

## 11. Adressänderungen

Der Kunde ist verpflichtet, OPHIRA jegliche Änderung seiner Adresse oder sonstigen Kontaktdaten jeweils unverzüglich mitzuteilen. Korrespondenz und Versand von OPHIRA erfolgen immer an die letzte OPHIRA vom Kunden mitgeteilte Adresse.

## 12. Erbnachweis

**12.1** Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber OPHIRA auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, OPHIRA seine erbrechtliche Berechtigung nachzuweisen.

**12.2** OPHIRA ist berechtigt, die in einer Ausfertigung oder beglaubigten Abschrift eines eröffneten Testaments oder Erbvertrags des Kunden als Erben oder Testamentsvollstrecker bezeichneten Personen als Berechtigte anzusehen, insbesondere sie verfügen zu lassen und mit befreiender Wirkung an sie zu leisten. Dies gilt nicht, wenn OPHIRA die Unrichtigkeit oder Unwirksamkeit dieser Urkunden zuvor

bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

## 13. Datenschutz

OPHIRA wird die einschlägigen Bestimmungen zum Datenschutz beachten. Die entsprechenden Datenschutzhinweise (Art. 13 DSGVO) erhält der Kunde mit gesonderter „Datenschutzerklärung“ von OPHIRA.

## 14. Schriftform

Ein OPHIRA erteilter Lagerauftrag ist nur in Schriftform, unter Ausschluss der Regelung von § 127 Abs. 2 BGB rechtswirksam. Inhalt des Lagerauftrags ist in allen Fällen ausschließlich dessen Text nebst diesen „AGB-Lagerung“. Ergänzende mündliche Zusagen sind nicht erfolgt.

## 15. Leistungsort

Leistungsort für Lieferungen von OPHIRA ist der jeweilige Versandort, für sonstige Leistungen von OPHIRA und für Zahlungen des Kunden 74740 Adelsheim.

## 16. Anwendbares Recht

Für den Lagerauftrag und diese „AGB-Lagerung“ sowie sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen OPHIRA und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf - CISG - vom 11.04.1980. Ist der Kunde Verbraucher (§ 13 BGB) gilt diese Rechtswahl nur insoweit als durch sie nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird. Die Rechtswahl gilt auch dann nicht, wenn sie nicht den Formerfordernissen am gewöhnlichen Aufenthalt des Verbrauchers entspricht.

## 17. Sprache

Für die gesamte Korrespondenz zwischen OPHIRA und dem Kunden gilt nur Text in deutscher Sprache als verbindlich. Vertragssprache ist dementsprechend die deutsche Sprache.

## 18. Teilnichtigkeit

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser „AGB-Lagerung“, des Lagerauftrags oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen OPHIRA und dem Kunden ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

## 19. Informationen zur Verbraucherstreitbeilegung

OPHIRA nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle gemäß Verbraucherstreitbeilegungsgesetz teil.

© 2021 OPHIRA Handelshaus GmbH // Stand: 02.11.2021

## Widerrufsformular

Wenn Sie den Lagervertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Widerrufsformular aus und senden es zurück an folgende Adresse: OPHIRA Handelshaus GmbH, Markt 6, D-97421 Schweinfurt, E-Mail: [widerruf@ophiragold.de](mailto:widerruf@ophiragold.de)

**Hiermit widerrufe(n)\* ich/wir\* den von mir/uns\* abgeschlossenen Lagervertrag.**

Vertrag abgeschlossen am

Name des/der Verbraucher(s)\*

Anschrift des/der Verbraucher(s)\*

Unterschrift des/der Verbraucher(s)\*

Datum